

# AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 28. Februar 2020 · Jahrgang 28 · Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der konstituierenden Verbandsgemeindeversammlung am 29.01.2020	Seite 1
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Liebenwerda	Seite 2
Beschluss der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2019	Seite 4
1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	Seite 5
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda vom 22.01.2020	Seite 7
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda am 11.03.2020	Seite 7
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse sowie für die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen, Ortsbeiräte und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda - Aufwandsentschädigungssatzung -	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Nachbesetzung des Mandats	Seite 9
Bewerbungsbedingungen für das Brunnenfest mit Elsterlauf vom 15. bis 17.05.2020 Bewerbung Schaustellerpark	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Kröbeln	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen	Seite 9
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lausitz	Seite 10
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf	Seite 10
Einladung der Jagdgenossenschaft Zobersdorf	Seite 10
Einladung der Jagdgenossenschaft Maasdorf	Seite 10
Veröffentlichung der Jagdgenossenschaft Thalberg	Seite 11
Einladung der Jagdgenossenschaft Theisa	Seite 11
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Prieschka	Seite 11
<b><u>Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen</u></b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 11

## Amtliche Bekanntmachungen

### In der konstituierenden Verbandsgemeindeversammlung Liebenwerda am 29.01.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst

#### Öffentlicher Teil:

**Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda**

**Vorlage: 0010/20-VG-VV**

Die Verbandsgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte **Herrn Jörg Fabian** zum Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29    Dafür: 16    Dagegen: 13    Enthaltung: 0

**Wahl der Stellvertreter\*innen des/der Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda**

**Vorlage: 0011/20-VG-VV**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung, Herr Hubert Blaas

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29    Dafür: 18    Dagegen: 11    Enthaltung: 0

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung, Herr Samuel Günther

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29    Dafür: 16    Dagegen: 13    Enthaltung: 0

**die Geschäftsordnung für die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda**

**Vorlage: 0001/20-VG-VV**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29    Dafür: 29    Dagegen: 0    Enthaltung: 0

**Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters\*in der Verbandsgemeinde Liebenwerda****Vorlage: 0003/20-VG-VV**Zum Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Liebenwerda ist gewählt: **Herr Herold Quick**.**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 28 Dafür: 23 Dagegen: 5 Enthaltung: 0 § 22 BbgKVerf: 1

**Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des/der Verbandsgemeindebürgermeisters\*in der Verbandsgemeinde Liebenwerda****Vorlage: 0004/20-VG-VV**

Als Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters werden in der Reihenfolge bestimmt:

1. Herr Thomas Richter
2. Frau Hannelore Brendel
3. Herr Delf Gerlach

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 28 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

**Bildung des Hauptausschusses**

- 1. Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze
- 2. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
- 3. Regelung über den Ausschussvorsitz

**Vorlage: 0005/20-VG-VV**1. Die Verbandsgemeindeversammlung bildet einen Hauptausschuss, der aus **zehn** Mitgliedern und dem Verbandsgemeindebürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied besteht.**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 29 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

2. Die Verbandsgemeindevertretung bestellt neben dem Verbandsgemeindebürgermeister folgende Mitglieder des Hauptausschusses:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
<b>Chursachsen</b>	<b>Hauptausschuss</b>	
	Hans Ulrich Nink	Kornelia Pösch
	Götz Heischmann	Kathrin Degen
	Tilo Koch	Henryk Eckhardt
<b>Demokratisches Bündnis für den Ländlichen Raum</b>	Samuel Günther	Marco Hollmig
	Jörg Fabian	Jan Fromm
<b>DIE LINKE / SPD</b>	Valentine Siemon	Dennis Gallus
	Hubert Blaas	Dittgard Hapich
<b>Pro Starke Ortsgemeinden</b>	Stephan Bawey	Christin Jama
	Holger Ulbricht	Lothar Pelz
<b>FDP</b>	Reiko Mahler	Jörg Melchert
		Toni Edler

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 29 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

3. Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Verbandsgemeindebürgermeister.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 23 Dagegen: 5 Enthaltung: 1

**Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Liebenwerda****Vorlage: 0006/20-VG-VV****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 26 Dagegen: 1 Enthaltung: 2

**Berufung der/des Wahlleiters\*in und der/des stellvertretenden Wahlleiters\*in****Vorlage: 0007/20-VG-VV**Es wird vorgeschlagen **Frau Andrea Wagenmann**, als gemeinsame Wahlleiterin und **Frau Simone Müller** als stellvertretende gemeinsame

Wahlleiterin für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg (Elbe) und Uebigau – Wahrenbrück zu berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 29 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde****Vorlage: 0008/20-VG-VV****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 29 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für die Verbandsgemeinde Liebenwerda****Vorlage: 0009/20-VG-VV****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 29 Dafür: 29 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

## Hauptsatzung der Verbandsgemeinde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz - VgMvG) vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) hat die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda in ihrer Sitzung am 29.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Liebenwerda“.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist ein gebietskörperschaftlicher Gemeindeverband, der aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises besteht.
- (3) Zur Verbandsgemeinde Liebenwerda gehören folgende Ortsgemeinden:
  - Stadt Bad Liebenwerda
  - Stadt Falkenberg/Elster
  - Stadt Mühlberg/Elbe
  - Stadt Uebigau-Wahrenbrück
- (4) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist die Stadt Bad Liebenwerda.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde Liebenwerda führt das Wappen des Landes Brandenburg.
- (2) Das Dienstsiegel der Verbandsgemeinde zeigt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift oberhalb „VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA“ und unterhalb „LANDKREIS ELBE-ELSTER“.
- (3) Die Verbandsgemeinde Liebenwerda führt keine Flagge.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie dem Petitionsrecht (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Verbandsgemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in der Verbandsgemeindeversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Verbandsgemeinde Liebenwerda näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, welche die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 4

### Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung

(1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Liebenwerda haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, an die Verbandsgemeindeversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Dazu richtet die Verbandsgemeinde Liebenwerda den thematischen „Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung“ ein. Der Arbeitskreis (AK) steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem/der beauftragten Jugendkoordinator/in der Verbandsgemeinde.

(3) Der/die beauftragte Jugendkoordinator/in ist durch die Verbandsgemeindeversammlung auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in der Verbandsgemeinde haben, gegenüber der Verbandsgemeindeversammlung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt mündlich oder schriftlich durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in.

(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder werden sollen, sind sie in geeigneter Weise zu beteiligen.

(6) Der Arbeitskreis wird durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in einberufen. Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung haben im Arbeitskreis ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Zusammenkünfte ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die beauftragte Jugendkoordinator/in und zwei Teilnehmer/innen unterzeichnen.

## § 5

### Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als die/der Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde, haben sie das Recht, sich an die Verbandsgemeindeversammlung, die jeweilige Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Verbandsgemeindeversammlung auf Vorschlag der/s Verbandsgemeindebürgermeister in/s durch Abstimmung zu benennen.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende/n der Verbandsgemeindeversammlung, jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Verbandsgemeindeversammlung, Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## § 6

### Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung

(1) Die Verbandsgemeindeversammlung besteht aus den Verbandsgemeindevertretern und dem/der Verbandsgemeindebürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Näheres zu Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Verbandsgemeindevertreter/innen und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Verbandsgemeindevertreter/innen üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des

geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Verbandsgemeindevertreter/innen gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.

(3) Die Verbandsgemeindevertreter/innen haben dem oder der Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

- bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung;
- auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Verbandsgemeindevertreter/innen entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

## § 8

### Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Verbandsgemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Sitzungen der Verbandsgemeindeversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Geschäfte über Grundstücke und andere Vermögensgeschäfte,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung geboten scheint.

## § 9

### Wertgrenzen bei Entscheidungen der Verbandsgemeindeversammlung

(1) Die Verbandsgemeindeversammlung behält sich nach § 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung von Geschäften über Vermögensgegenständen oder deren Erwerb, sofern diese den Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Entscheidung über Verträge und Aufträge mit einem Wert von mehr als 500.000 € vor. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 (2) Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 (1) Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Verbandsgemeinde (§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf) bis zu einem Wert von 5.000 EUR.
- Entscheidungen über Stundungen und Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR, sowie den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR, bei arbeitsrechtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
- Kreditaufnahmen bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
- Abschluss von Miet- und Leasingverträgen ohne Eigentumsübergang bis zu einem Wert von 15.000 EUR/Jahr.
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-

Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Die Wertgrenzen betragen für Lieferungen und Dienstleistungen im Einzelfall 30.000 € und bei laufenden Lieferungen und Dienstleistungen innerhalb eines Haushaltsjahres 80.000 €.

7. Auftragsvergaben für Bauleistungen bis zu einem Wert von 100.000 EUR.

## § 10

### Hauptausschuss

(1) In der Verbandsgemeinde Liebenwerda wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Die Verbandsgemeindeversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n, sofern nicht die Verbandsgemeindeversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die/der Verbandsgemeindebürgermeister/in den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(4) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können jedes von der Fraktion benannte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter/in über.

(5) Der Hauptausschuss verhandelt unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 2 BbgKVerf und § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet

- über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- ferner die Aufnahme von Krediten sofern der Wert 50.000 EUR übersteigt,
- die Auftragsvergabe für allgemeine Beschaffungen ab einem Wert von 30.000 € im Einzelfall und 80.000 € bei laufenden Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Haushaltsjahres,
- die Auftragsvergabe für Bauleistungen ab einem Wert von 100.000 EUR.

(7) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Verbandsgemeindeversammlung abgeben.

## § 11

### Beratende Ausschüsse

(1) Die Verbandsgemeindeversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse beratende Ausschüsse.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsgemeindeversammlung. Die Verbandsgemeindeversammlung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) Fraktionen, denen nach § 43 Abs. 2 BbgKVerf ein Sitz in einem Ausschuss nicht zusteht, können gemäß § 43 Abs. 3 BbgKVerf ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht) in einen Ausschuss entsenden.

(4) Die Benennung der sachkundigen Einwohner/innen in den Ausschüssen erfolgt durch Beschluss der Verbandsgemeindeversammlung.

## § 12

### Beigeordnete

Gemäß § 20 (3) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda werden die hauptamtliche Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Bürgermeister der beteiligten Städte zu Beigeordneten der Verbandsgemeinde bestellt. Die Amtszeit der nach Satz 1 bestellten Beigeordneten richtet sich nach ihrer verbleibenden Amtszeit als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde.

## § 13

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Verbandsgemeindebürgermeister/in.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück“.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsgemeindeversammlung und des Hauptausschusses werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück“ bekannt gemacht.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Verwaltungsstandortes Heinrich-Zille-Str. 9 in 04895 Falkenberg/Elster zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Verbandsgemeindebürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bad Liebenwerda, den 29.01.2020



Verbandsgemeindebürgermeister

## In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 18.12.2020 wurde folgender Beschluss gefasst

### Öffentlicher Teil

**07/042/19 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Liebenwerda und der Stadt Cottbus**

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die beiliegende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Liebenwerda und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) abzuschließen.

## 1. Änderung der

# Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen  
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-  
Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen

der Stadt Bad Liebenwerda  
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda  
vertreten durch den Bürgermeister  
Thomas Richter

Im Folgenden „Kommune“ genannt

und

der Stadt Cottbus/Chóśebuz,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Holger Kelch

Im Folgenden „Stadt“ genannt

## Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr.2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. Teil 1 Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 20.02.2013 wie folgt:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vorschrift des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um den neu eingefügten Absatz 3 ergänzt, welcher folgenden Inhalt enthält:

Die Stadt erbringt folgende informationstechnische Dienstleistungen für die Kommune:

- Betrieb der Meldebehördensoftware VOIS|MESO sowie dem dazugehörigen Gebührenkassenprogramm VOIS|GEKA

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind unserer anhängigen Leistungsbeschreibung vom 11.11.2019 an die Kommune zu entnehmen. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen



## § 2 Inkrafttreten der Änderung

1. Diese Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32 S.2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus/Ohsebus, den 16.07.2020

Stadt Bad Liebenwerda, den 27.01.2020

Thomas Richter  
Bürgermeister

Gerd Engelmann  
Stellvertreter

Marietta Tzschyppe  
Bürgermeisterin

Volker Köhler  
Oberbürgermeister

Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermächtigt der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorliegender Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

2. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.), wird wie folgt ergänzt:

Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

3. Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für das Verfahren VOIS|MESO und VOIS|GERA entstehen, werden der Stadt durch die Kommune kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal-, Gemein- sowie Sachkosten.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

4. Die Vorschrift des § 7 (Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung) wird um einen Abs. 5 ergänzt. Absatz 5 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt Cottbus plant derzeit mit anderen Gebietskörperschaften die Gründung eines Zweckverbandes. Mit seiner Gründung nimmt der Zweckverband IT-Aufgaben für die Stadt Cottbus mandatiert wahr. Mit Blick darauf hat die Stadt das Recht, diese öffentliche Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu kündigen.

## In der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda am 22.01.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

#### 07/001/20 Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda ist gewählt: Johannes Berger

#### 07/002/20 Wahl des/der ersten Stellvertreters\*in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters\*in/stellv. Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda

Zum ersten Stellvertreter/zur ersten Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeister/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Bad Liebenwerda ist gewählt: Doreen Weizsäcker

#### 07/003/20 Wahl des/der zweiten Stellvertreters\*in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters\*in/stellv. Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda

Zum zweiten Stellvertreter/zur zweiten Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeister/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Bad Liebenwerda ist gewählt: Claudia Sieber

#### 07/004/20 Entschädigungssatzung der Stadtverordneten, Ortsbeiräte und sachkundiger Einwohner der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda

Die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda findet am 11.03.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt. Folgende Tagesordnung ist geplant:

### TOP Betreff

#### öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda am 22.01.2020 - öffentlicher Teil -
- 04 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda
- 05 Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda
- 06 Änderung der Mitglieder im Seniorenbeirat
- 07 Entscheidung über die Petition zu infrastrukturellen Herausforderungen in Burxdorf
- 08 Antrag der Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda und Bündnis Freie Demokraten den Ortsteilzusatz zu erhöhen
- 09 Beschluss für die Fortführung der Artenbezeichnung Kurort mit Peloid-Kurbetrieb und Höherprädikatisierung zum Moorheilbad
- 10 Bekanntgaben der Verwaltung
- 11 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

### nichtöffentlicher Teil

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2020 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

## Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse sowie für die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen, Ortsbeiräte und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda – Aufwandsentschädigungssatzung –

Aufgrund der §§ 3 Abs.1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs.4, § 43 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), sowie des § 3 Abs. 4 i. V. m § 15 Abs. 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 2), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda am 22.01.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda, ihrer Ausschüsse, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräte der Ortsteile sowie dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Bad Liebenwerda.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse (Stadtverordnete), der Ortsbeiräte sowie Ortsvorstehern/ortsvorsteherinnen und dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagerterstatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzehr und Nutzung der Telekommunikation Fachliteratur, Druck- und Portokosten sowie Fahrtkosten innerhalb der Stadt Bad Liebenwerda
- (3) Daneben werden dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in, den Stadtverordneten, den Mitgliedern der Ausschüsse und den Ortsbeiräten Sitzungsgeld und auf Antrag eine Entschädigung für Verdienstauffall sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1930,00 EUR.

(2) Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR.

(3) Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 EUR (Ortsteile unter 500 Einwohner). Der/die Ortsvorsteher/in des Ortsteil Thalberg erhält abweichend von Satz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 343,00 Euro (Ortsteil über 500 Einwohner).

(4) Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

## § 4

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

a) der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 290,00 EUR, soweit er oder sie nicht gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister ist,

b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 90,00 EUR.

Ist der ehrenamtliche Bürgermeister oder die ehrenamtliche Bürgermeisterin zugleich Vorsitzende/r des Hauptausschusses, so wird die Aufwandsentschädigung nach a) um 50% gekürzt.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben

a) und b) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für Stellvertreter

(1) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung entsprechender Funktionen 50 v.H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.

(2) Ist eine Funktion dauerhaft nicht besetzt und wird sie daher von der stellvertretenden Person in vollem Umfang wahrgenommen, erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 v.H. der Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person ist jeweils entsprechend zu kürzen.

## § 6

### Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse (Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) und der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

(2) Ortsvorstehern oder Ortsvorsteherinnen, sofern sie nicht ohnehin der Stadtverordnetenversammlung angehören, oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Wer eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses leitet, ohne eine Aufwandsentschädigung nach §§ 3(1), (4) oder (5) zu erhalten, erhält für jede geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt nicht, wenn lediglich einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. weil die oder der Vorsitzende einem Mitwirkungsverbot unterliegt, geleitet werden.

(4) Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

## § 7

### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit im Kalendermonat jeweils für den vollen Kalendermonat gewährt. Nach der Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Ortsbeiräte, erfolgt die erstmalige Gewährung für den Monat, in dem sich das jeweilige Gremium konstituiert hat. Zum Ende der Wahl-

periode erfolgt die letztmalige Gewährung in dem Monat, in dem der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in, die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte neu gewählt werden.

(2) Nimmt ein Mandatsträger an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, wird unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme, bis zum Zeitpunkt der erneuten Mandatsausübung oder Sitzungsteilnahme keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 15. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.

## § 8

### Verdienstausschlag

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben neben Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen, wobei ein Verdienstausschlag nur bis zu einer Höhe von 25 EUR/Stunde und für höchstens 8 Stunden pro Tag ausgeglichen wird.

(2) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden. Die Entschädigung ist auf höchstens 25 EUR/Stunde begrenzt.

## § 9

### Reisekostenvergütung

(1) Für vom/von der Verbandsgemeindebürgermeister/in genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte Reisekostenvergütung.

(2) Die Höhe der Erstattung der Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Fahrten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, zu den Ausschüssen sowie zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 10

### Entschädigungen für weitere besondere Aufwendungen

Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Antrag und entsprechenden Nachweis besondere Aufwendungen für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## § 11

### Versteuerung

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung sind die ehrenamtlich tätigen Personen selbst verantwortlich.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft.  
Bad Liebenwerda, den 22.01.2020

*Herold Quick*  
Verbandsgemeindebürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Nachbesetzung eines Mandats des Wahlvorschlages der Wählergruppe Stark für die Ortsteile/Stadt (WOS) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda

Herr Johannes Berger Mandatsträger des Wahlvorschlages der WOS wurde am 22. Januar 2020 zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda gewählt.

Damit wird sein Mandat aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe vakant. Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2019 festgestellte Ersatzperson über.

Das Mandat geht an Herrn Oliver Schneider als erste Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag über.

Er hat die Annahme des Mandats erklärt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist Herr Oliver Schneider Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda.

Bad Liebenwerda, den 27.01.2020

Im Auftrag  
Bärbel Ziehlke  
Wahlleiterin

## Bewerbungsbedingungen für das Brunnenfest mit Elsterlauf vom 15. bis 17.05.2020 Bewerbung Schaustellerpark

Bewerbungen als Schaustellerpark müssen bis spätestens **06.03.2020** bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda schriftlich eingehen. Maßgeblich für die Fristenhaltung ist das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Stadt Bad Liebenwerda. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Bewerber, die ihr Gesuch verspätet einreichen, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassung automatisch aus. Unvollständige Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Eine Haftung, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Gesuche für Bewerbungen als Schaustellerpark müssen folgende Angaben, Nachweise und Handhabung enthalten:

- 1) Vor- und Zuname des Bewerbers bzw. eines Vertretungsberechtigten (bei Personenmehrheiten von natürlichen oder bei juristischen Personen), Anschrift des Hauptwohnsitzes, Angaben über telefonische Erreichbarkeit und Angabe des Geschäfts- und Gewerbesteuersitzes;
  - 2) Anschlüsse und Kosten für alle Medien (Elektro, Wasser- und Abwasser, Bauabnahme)
  - 3) Gestaltung, Druck und Anbringung der Plakate für den Schaustellerpark im Umland, Genehmigung
  - 4) Kosten Müllentsorgung
  - 5) Versorgung innerhalb des Schaustellerparks mit Speisen und Getränken
  - 6) Sicherheitsdienst für den Schaustellerbereich
  - 7) Referenzen wo Sie einen kompletten Schaustellerpark zu einem vergleichbaren Event wie Bad Liebenwerda durchgeführt haben
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Bewerbungen, die schriftsätzlich zu erfolgen haben, sowie gegebenenfalls bei Vertragsverhältnissen geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben und Zulassungslisten veröffentlicht werden.

## Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kosilenzien lädt alle Eigentümer der bejagbaren Flächen unserer Gemarkung Kosilenzien ein.

Die Versammlung findet am 20.03.2020, um 19.00 Uhr, im Mehrzweckgebäude Kosilenzien, Dorfstr. 19 statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2018/2019
3. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
4. Kassenbericht und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassenwartes
6. Anpassung der Satzung an die Verbandsgemeinde Liebenwerda
7. Bericht des Jagdpächters
8. Haushaltsplan 2020/2021
9. Sonstiges

Der Vorstand

## Einladung der Jagdgenossenschaft Kröbels

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kröbels lädt hiermit herzlich alle Mitglieder der Genossenschaft oder deren Bevollmächtigte zur Genossenschafts-Versammlung

am Dienstag, den 24. März 2020  
um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Drei Linden“

ein.

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Rechenschaftsbericht
  3. Kassenbericht
  4. Änderung der Satzung bezüglich der Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde
  5. Entlastung des ehemaligen Vorstandes
  6. Entlastung des ehemaligen Kassenführers
  7. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Kröbels
  8. Abschussplan
  9. Diskussion

Der Vorstand

## Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oschätzchen lädt hiermit **alle Mitglieder der Genossenschaft und deren Partner oder Bevollmächtigte** (nur mit schriftlichem Nachweis) ganz herzlich zur Genossenschaftsversammlung am

**Freitag den 20.03.2020 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Platz ein.**

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Protokollverlesung und Billigung der Beschlüsse der letzten Vollversammlung
- 3) Bericht des Jagdvorstehers zu Höhepunkten im abgelaufenen Pachtjahr
- 4) Kassenbericht 2019 und Vorstellung des Haushaltsplanes 2020 (ggf. Diskussion)
- 5) Beschlussfassung zu Punkt 3-4 (Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes)
- 6) Bericht der Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr 2019
- 7) Wahl des Rechnungsprüfers für 2020

- 8) Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie zweier Beisitzer
- 9) Erläuterung der notwendigen Satzungsänderung (notwendig durch die Gründung der Verbandsgemeinde Liebenwerda vom 01.01.2020) sowie Beschlussfassung zur notwendigen Satzungsänderung
- 10) Diskussion und Mitgliederanfragen
- 11) Schlusswort

**Wahlvorschläge zu möglichen Kandidaten(-Innen) für die Nachwahl in den Vorstand wie auch persönliche Bereitschaftserklärungen müssen schriftlich (formlos) bis zum 13.03.2020 in einem verschlossenen Umschlag an den Vorsitzenden gesendet werden (Dr. Bulang M., Dorfstraße 2, 04924 Oschätzchen).**

Dr. M. Bulang

Jagdgenossenschaft  
Lausitz

### Einladung der Jagdgenossenschaft Lausitz

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung führen wir am Samstag, dem 04.04.2020, 18:00 Uhr, in der Gaststätte Seiler ( Saal ) in Lausitz durch.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die Eigentümer jagdbarer Flächen in der Gemarkung Lausitz sind, werden hiermit herzlich eingeladen.

Vertreter von Jagdgenossenschaftsmitgliedern haben eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen.

#### Tagesordnung :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum Haushaltsjahr 2019 einschließlich Finanzbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss über die Verwendung der Reinerträge für das Jahr 2019
7. Beschluss des Haushaltsplanes für 2020
8. Ersatzwahl eines Beisitzers, eines Stellvertreters für den Beisitzer und eines Stellvertreters für die Rechnungsprüfer
9. Beschluss zu Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Lausitz
10. Aussprache und Anfragen
11. Schlusswort des Jagdvorstehers
12. Gemütlicher Teil

gez.:  
Hans – Ulrich Lubk  
- Jagdvorsteher -

## Einladung Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt hiermit alle Mitglieder und deren Ehepartner/Lebenspartner zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung

**am Sonntag, dem 07.06.2020 um 10.00 Uhr in die Kulturscheune Neuburxdorf**  
ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zu den Jagdjahren 2018/2019 und 2019/2020
3. Kassenbericht und Kassenprüfung zu den Jagdjahren 2018/2019 und 2019/2020
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jagdjahre 2018/2019 und 2019/2020

5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2018/2019
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2019/2020
7. Beschluss zur Änderung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
8. Beschluss zur Änderung der Bekanntmachungsform der Belange der Jagdgenossenschaft
9. Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft
10. Bericht der Jäger
11. Schlusswort

Im Anschluss wird ein Wildessen gereicht.

Neuburxdorf, den 12.02.2020

Manig  
Jagdvorsteher

### Einladung der Jagdgenossenschaft Zobersdorf

Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zobersdorf,  
unsere nächste Vollversammlung findet am Freitag, dem 20. März 2020,  
um 19:00 Uhr in der Gaststätte Zobersdorf statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht Vorsteher zum Berichtszeitraum
3. Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
4. Diskussion
5. Entlastung Vorstand und Kassenführer
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2020/2021
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2019/2020
8. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2020/2021
9. Informationen durch die Jagdpächter
10. Schlusswort und gemütlicher Teil

Dr. Werner Heide  
Vorsteher der Jagdgenossenschaft Zobersdorf

## Einladung der Jagdgenossenschaft Maasdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Maasdorf lädt herzlich alle Mitglieder zur Vollversammlung am 25.03.2020 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Keilerschänke Maasdorf“ ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenverantwortlichen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Verwendung finanzieller Mittel
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenverantwortlichen
7. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
8. Bericht des Jagdpächters
9. Verschiedenes

Der Vorstand

## Jagdgenossenschaft Thalberg Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz

Die Jagdgenossenschaft Thalberg hat in ihrer Mitgliederversammlung am 24.01.2020 beschlossen, den Reinertrag aus dem Jagdjahr 2019/20 als Rücklage für die Ausrichtung einer Veranstaltung der Jagdgenossenschaft zu verwenden. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Jagdvorstand verlangen. Ein aktueller Katasterauszug ist notwendig.

*Der Jagdvorstand*

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Theisa

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer jagdbarer Flächen) zur Jahreshauptversammlung am 20.03.2020 um 19.00 Uhr in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Bericht des Kassenwart
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung Kassierer und Vorstand
7. Verwendung finanzieller Mittel
8. Vortrag Revierförster zur aktuellen Waldsituation
9. Diskussion und Anfragen
10. Gemeinsames Jagdessen

*Trabandt*

*Jagdvorsteher*

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit **vom 30. März bis 15. April 2020** nach folgendem Zeitplan durch:

<b>30. März</b>	8.00 Uhr	Schaubezirk Bad Liebenwerda
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Bad Liebenwerda
<b>31. März</b>	<b>8.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk Schönewalde</b>
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Schönewalde
<b>01. April</b>	<b>8.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk Falkenberg</b>
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Falkenberg
<b>2. April</b>	<b>8.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk Schlieben</b>
	<u>Treffpunkt:</u>	Amtsverwaltung Schlieben
<b>3. April</b>	<b>8.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk Mühlberg</b>
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Mühlberg

**14. April 8.00 Uhr** **Schaubezirk Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt**

**Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübrichen**

Treffpunkt:

Geschäftsstelle

Gewässerunterhaltungsverband

**15. April 8.00 Uhr** **Schaubezirk Herzberg**

Treffpunkt:

Bürgerhaus Herzberg

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

*gez. Claus*

*Verbandsvorsteher*

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Einladung

und **Ergänzung zur Tagesordnung** der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Prieschka am Samstag, den 14.03.2020 um 18:00 Uhr im Gasthaus Eichhörnchen in Reichenhain, Dorfstraße 15, sowie zur öffentlichen Bekanntmachung vom 31.01.2020, im Amtsblatt Nr. 01/2020.

#### Tagungsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. eststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Bestätigung der Tagungsordnung
4. Erörterung der aktuellen Vorstandssituation
5. Neuwahl des Jagdvorstandes der JG Prieschka
  - 5.1 Wahl des Vorstehers
  - 5.2 Wahl von 2 Beisitzern, sowie
  - 5.3 Wahl des Kassenführers und des Kassenprüfers
  - 5.4 Bekanntgabe der Wahlergebnisse
6. Übernahme der Versammlungsleitung durch den gewählten Jagdvorsteher
  - 6.1 Bericht des Vorstandes
  - 6.2 Kassenbericht

- 6.3 Entlastung des alten Vorstandes und Kassierer
- 6.4 Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Bericht des Jägers
8. Beratung über eine Zusammenlegung der JG`en Prieschka und Reichenhain
  - 8.1 Abstimmung/Beschlussfassung über die Zusammenlegung
9. Übernahme der Versammlungsleitung durch den Notvorstand der Gemeinde Röderland
  - 9.1 Wahl eines gemeinsamen Vorstandes der neuen JG Reichenhain/Prieschka
  - 9.2 Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreter
  - 9.3 Wahl von 2 Beisitzern und deren Stellvertreter
  - 9.4 Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreter
  - 9.5 Wahl des Schriftführers
  - 9.6 Wahl des Kassenprüfers
  - 9.7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  - 9.8 Übergabe der Versammlungsleitung an den neuen Jagdvorsteher
10. Beschluss einer neuen Satzung
11. Schlusswort

Das nächste Amtsblatt erscheint am:  
**Mittwoch, dem 11. März 2020**

Nächster Redaktionsschluss ist am:  
**Mittwoch, dem 26. Februar 2020**

## IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf**

**- Herausgeber:**

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

**- Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)



Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.